

Informationen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

Allgemeine Informationen:

Der Nachteilsausgleich (ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung) ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der aus dem Völkerrecht (UN-Menschenrechtskonvention/UN-BRK/UN-KRK) hervorgeht.

Dieser individuelle Rechtsanspruch ist in unserer Verfassung verankert. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ergibt sich aus Art. 3 Grundgesetz: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

VOGSV §7 (1): Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessene Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

VOGSV §7 (5): Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

(6) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung und der § 22 Abs. 2 Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils

geltenden Fassung bleiben unberührt. [...] Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. **Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.**

Ablaufplan:

1. Die Eltern bzw. der volljährige Schüler / die volljährigen Schülerinnen stellen einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schulleitung und fügen den Nachweis für die Behinderung bei. [...] Die Behinderung kann durch ein externes (fachärztliches) Gutachten nachgewiesen werden.
2. Die Klassenkonferenz stellt fest, ob und wie lange der Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig ist. Sie beschließt die konkreten Maßnahmen im Einzelfall und beschreibt sie differenziert. Die Eltern sollten in die Entscheidung mit einbezogen werden. Die Klassenkonferenz muss die Eltern vorher um Zustimmung bitten, wenn es die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung betrifft. **Die Entscheidung treffen die Lehrkräfte nicht nur auf der Grundlage vorliegender (fachärztlicher) Unterlagen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Umstände des Einzelfalls und die Auswirkungen der Beeinträchtigung im Unterricht.**
3. Über Entscheidung der Klassenkonferenz sind die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler zu informieren.
4. Dokumentation der Fördermaßnahmen im individuellen Förderplan.

Teilzeitberufsschule:

In der Teilzeitberufsschule entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob im schulischen Teil der Berufsausbildung ein Nachteilsausgleich bei Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen gewährt wird.

Hierzu ist es nötig, dass die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Antrag zur Gewährung des Nachteilsausgleichs formlos bei der Schulleitung stellen (gerne per Mail). Diesem Antrag fügen Sie bitte eine fachärztliche Diagnosestellung bei.

Stellen Sie diesen Antrag bitte zu Beginn eines jeden Schuljahres/Ausbildungsjahres bis zu den Herbstferien. Die Klassenkonferenz tritt nach den Herbstferien und nach der Erstellung erster Leistungsnachweise zusammen und entscheidet, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgen kann. Sie werden umgehend über die Entscheidung der Klassenkonferenz per Mail informiert. Die Entscheidung gilt für das laufende Schuljahr, im nächsten Schuljahr muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleich gilt nur für den schulischen Teil der Berufsausbildung. Für jede Prüfung bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer müssen Sie einen separaten Antrag bei der zuständigen Kammer stellen. Die Kammern entscheiden über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Zwischenprüfungen und Prüfungen selbstständig, die Schule hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss. Wir möchten Sie bitten, sich rechtzeitig bei der zuständigen Kammer zu informieren und den Antrag zu stellen.

Vollzeitschulformen:

Wir möchten Sie bitten, den Antrag auf Nachteilsausgleich bis zu den Herbstferien zu stellen. Hierzu reicht ein formloser Antrag auf Nachteilsausgleich mit der entsprechenden fachärztlichen Diagnose an die Schulleitung (gerne per Mail). Den Eingang Ihres Antrages bestätigen wir Ihnen umgehend.

Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, ob und inwieweit und mit welchen Maßnahmen ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Hierzu ist es notwendig, dass wir die Schülerin/den Schüler kennenlernen können und auch erste Leistungsnachweise erbracht wurden. Daher finden die Klassenkonferenz zur Feststellung des Bedarfs und der Maßnahmen nach den Herbstferien statt. Das Ergebnis teilen wir Ihnen umgehend mit. Wir möchten um Ihr Verständnis bitten, dass wir nicht vorher entscheiden können. Da die Förderung individuell ist, also auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin abgestimmt, können die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nicht pauschaliert werden.

Es ist also möglich, dass Entscheidungen der Klassenkonferenzen erst Ende November umgesetzt werden.

Sollte dem Antrag auf Nachteilsausgleich in der Klassenkonferenz stattgegeben und Maßnahmen im Förderplan festgeschrieben werden, so besprechen wir die Maßnahmen mit den Eltern (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) und mit den Schülerinnen und Schülern selbst. Diese gemeinsam vereinbarten Maßnahmen bleiben dann für das laufende Schuljahr bestehen, werden jedoch im zweiten Schulhalbjahr durch die Klassenkonferenz erneut geprüft. Auch nach dieser Überprüfungen informieren wir Sie umgehend.

Für jedes neue Schuljahr benötigen wir einen neuen Antrag. Dies ist nötig, da sich in den meisten Fällen die Zusammensetzung der Klassenkonferenz im neuen Schuljahr ändert, also nicht immer die gleichen Lehrkräfte über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheiden.

Maßnahmen, die der Unterstützung des Schülers/der Schülerin hinsichtlich der Leistungsfeststellung dienen, werden nicht im Zeugnis vermerkt. Solche Maßnahmen sind zunächst immer vor der Veränderung der Leistungsbewertung (sogenannter Notenschutz) anzuwenden. Sollten Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung beantragt und zur Anwendung kommen, dann erscheinen diese auch im Zeugnis.

In Prüfungen ist diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ausgeschlossen.

Vor Prüfungen müssen gesonderte Anträge für einen Nachteilsausgleich während der Prüfung gestellt werden. Wir bitten Sie, diese Anträge vor den Weihnachtsferien zu stellen. Über die

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Prüfungskommission, diese Entscheidung muss dem Staatlichen Schulamt gemeldet werden, das die Entscheidungen sodann an die Hessische Kultusbehörde meldet. Zu diesem Verfahren müssen Fristen eingehalten werden, deshalb können Anträge zum Nachteilsausgleich während Prüfungen, die uns außerhalb dieser Fristen erreichen, keine Berücksichtigung mehr finden.

Sie haben eine sehr spezielle Frage und keine Antwort in den Informationen gefunden?

Wenden Sie sich an:

Sabine.ferger@fds-limburg.schule